

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landeshauptmann als § 24 Abs. 3 UVP-G 2000- Behörde, Abteilung RU4	RU4-U-388/021	17. 10.2011

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Ort der Amtshandlung	Beginn
Hotel Loibl (Festsaal), Wiener Straße 12, 2640 Gloggnitz	09:30 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Mag. Johann Lang (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitsliste

- Beilage I (Sachverständige)
- Beilage II (sonstige Beteiligte)
- Beilage III Vollmacht von Alliance For Nature an Dr. Josef Lueger
- Beilage IV A, B, C (Alliance For Nature, Dr. Lueger; 3 Schriftstücke)

Gegenstand der Amtshandlung

ÖBB-Infrastruktur AG, „Semmering Basistunnel neu“, luftfahrt-, denkmalschutz- und wasserrechtlich relevante Maßnahmen, Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit §§ 9, 32 und 127 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), § 92 Luftfahrtgesetz (LFG) und § 5 Denkmalschutzgesetz (DMSG), Maßnahmenenerörterung u. fachliche Beurteilung

Der Verhandlungsleiter

- begrüßt die Anwesenden im Namen der Behörde,
- legt den Gegenstand der Verhandlung dar und verweist im Zusammenhang darauf, dass verfahrensrechtliche Fragen sowie mangels Zuständigkeit Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und das Verfahren beim BMVIT nicht diskutiert werden können,
- teilt dezidiert mit, dass ausschließlich die beantragten und kundgemachten Maßnahmen Gegenstand der fachlichen und rechtlichen Beurteilung sind,
- führt aus, dass das gegenständliche Verfahren als Großverfahren (§§°44a ff AVG) geführt wird, in dem ex lege das Ergebnis der angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung den Betrachtungen zugrunde gelegt werden muss,
- erklärt die Präklusionsbestimmung des § 44b Abs. 1 AVG und erläutert die Parteistellungen im Verfahren,
- gibt bekannt, dass 4 Einwendungen (Alliance For Nature, BI Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße (BISS), Mag. Carl Dirnbacher, Kelag) im Zuge der öffentlichen Auflage des verfahrensgegenständlichen Antrages und der Einreichunterlagen vom 12.07.2011 bis 23.08.2011 erhoben wurden,
- skizziert den bisherigen Verfahrensverlauf und stellt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Verständigung von der Anberaumung bzw. Kundmachung der Verhandlung fest,
- trifft Angaben zum Verhandlungsablauf, wobei explizit ausgeführt wird, dass jegliche Form der Verhandlungsaufnahme/des Verhandlungsmitschnittes aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes untersagt ist, sich gemäß § 43 Abs. 3 AVG nur an der Sache beteiligte Personen zu Wort melden dürfen und sämtliche Wortmeldungen zur Wahrung deren Authentizität, Vollständigkeit und Richtigkeit persönlich zum Protokoll diktieren werden mögen, da kein Wortsondern ein Ergebnisprotokoll angefertigt und gemäß §°44e Abs. 3 AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden wird.

Das gegenständlich zur Genehmigung eingereichte Projekt wird von der Konsenswerberin bzw. ihrer Projektanten präsentiert. Fragen zum Projekt werden von ihr respektive den Projektanten ausführlich und vollständig beantwortet.

Nach der Projektpräsentation erläutern die Sachverständigen der Reihe nach ihr Gutachten, wobei insbesondere auch auf die Abgrenzung des jeweiligen Beurteilungsgegenstandes und die Beweisthemenvorgabe der Behörde eingegangen wird. Die sachverständigen Gutachten liegen unter Beilage A1 bis A6 dieser Verhandlungsschrift bei.

Auf themenbezogene Wortmeldungen bzw. die in der Beilage B zu dieser Verhandlungsschrift aufgeführten Stellungnahmen/Einwendungen zu den sachverständigen Ausführungen wird von den Sachverständigen entsprechend repliziert bzw. geantwortet. Die Diskussion zu einem einmal abschließend abgehandelten Fachbereich wird aus verhandlungstechnischen Gründen nicht mehr zugelassen.

In nachstehender Reihenfolge wird von den Sachverständigen wie folgt ausgeführt bzw. zum Vorbringen in dieser Verhandlung Stellung genommen:

Luftfahrttechnik:

Bei projektgemäßer Ausführung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die facheinschlägig relevanten öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter anzunehmen. Soweit die nachstehenden Auflagen eingehalten werden, bestehen auch keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auflagen (betr. Anbindung UW Gloggnitz – ÖBB 110kV Leitung Nr.151)

1. Das Spannungsfeld, welches sich zwischen den Masten M 1 und M 20 befindet ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen:
 - a) Diese ist in Form von Doppel-Warnkugeln welche einen Durchmesser von 30cm aufweisen müssen, im Abstand von jeweils 30m, von Mastspitze zu Mastspitze, am obersten Leitungsseil anzubringen.
 - b) Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 5m festgelegt.
 - c) Der Farbwert für die Warnkugeln ist: REINORANGE RAL 2004.
 - d) Die Tagesmarkierungselemente (Warnkugeln) sind vom Betreiber in einem Intervall von drei Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von dem vorgeschriebenen Farbwert,

z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegt der Farbwert außerhalb der definierten Farbwert gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

2. Die Fertigstellung der Anbindung UW Gloggnitz - ÖBB 110kV Leitung Nr.151 ist der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Es wurden keine Fragen an den Sachverständigen gerichtet!

Denkmalschutz:

Bei projektgemäßer Ausführung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die fach einschlägig relevanten öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter anzunehmen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Zum Vorbringen:

Von Hrn. DI Schuhböck: Es wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen. Das Thema Landschaftsbild und Umgebungsschutz sind nicht Teil denkmalschützerischer Überlegungen gemäß Denkmalschutzgesetz.

Von Herrn Michael Dirnbacher: Es wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen.

Von Hrn. Dr. Lueger: Für die fachlichen inhaltlichen Ausführungen des Herrn Dr. Lueger verweise ich auf mein Gutachten. Zu den Verkehrszahlen und zu den erwartenden Belastungen verweise ich auf die Zahlen zu diesem Thema, die im Einreichoperat der Konsenswerberin enthalten sind. Darüber hinaus ist das Thema der Verkehrsbelastung der historischen Bahnstrecke ausführlich im vorausgehenden UVP-Verfahren diskutiert worden.

Von Herrn Karl Dirnbacher: Nach Ansicht des Gutachters sind zu bewilligen:

- Die Veränderung der Bestandsstrecke im Bereich des Bahnhofes Gloggnitz
- Abbruch des Wärterhauses 123
- Abbau des Unterwerks Schlöglmühl und der dazugehörigen 110 kV-Leitung

Von Frau Dr. M. Petrovic: Aus fachlicher Sicht entsteht durch den Abbruch des Wärterhauses 123 ein Eingriff in das Denkmal Semmeringbahn. Dieser Eingriff könnte

durch Versetzung oder Wiedererrichtung des Objekts an einer anderen Stelle nicht aufgewogen werden. Daher ist diese mögliche Maßnahme aus Sicht des Denkmalschutzes keine Auflage für die Erteilung des Bescheides nach Denkmalschutzgesetz.

Geologie/Hydrogeologie:

Bei projektsgemäßer Ausführung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die fach einschlägig relevanten öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter anzunehmen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Zum Vorbringen:

Von Dr. Lueger: Die von den Projektanten vorgelegten Unterlagen für das ggst. Verfahren entsprechen vollinhaltlich den UVE- Unterlagen. Diese Unterlagen wurden von mir gutachterlich geprüft und für realistisch eingestuft. Die Ergebnisse werden im beigelegten Gutachten gewürdigt.

Von Hr. Reingruber: Im Querungsbereich mit dem Auebachtal kann es im Falle einer Entwässerung des Porenwasseraquifers theoretisch zu Setzungen kommen. Aus diesem Grunde wurde im Fachbericht Geologie/Hydrogeologie eine Vorschrift formuliert, aus der hervorgeht, dass Vorerkundungen durchzuführen sind und auf Basis der Ergebnisse entspr. Wasserrückhaltmaßnahmen zu ergreifen sind, um eine Entwässerung, verbunden mit Setzungserscheinungen wirksam unterbinden zu können.

Von Hr. Rotwangl: Die Einwendungen von Herrn Rotwangl betreffen das UVP- Verfahren und wurden bereits im Fachbereich Geologie/Hydrogeologie zum UVG behandelt.

Grundwasserschutz:

Bei projektsgemäßer Ausführung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die fach einschlägig relevanten öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter anzunehmen. Soweit die nachstehenden Auflagen eingehalten werden, bestehen auch keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auflagen:

1. Die Emissionswerte der Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) sind einzuhalten. Die Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW) sind einzuhalten.
2. Allfällig verunreinigte Baustellenwässer sind vor Einleitung in die Vorfluter über eine ausreichend dimensionierte Gewässerschutzanlage zu reinigen.
3. Die Entwicklung der Sulfatkonzentration der Bergwässer vor den Einleitungen und nach den Einleitungen in die Vorflut sowie auch im Grundwasser, ist im Rahmen der hydrogeologischen Beweissicherung zu verfolgen.
4. Es ist im Bereich der den Göstritzbach und die Schwarza begleitenden Porenquiferes eine quantitative und qualitative Beweissicherung einer repräsentativen Auswahl an Nutzungen vorzusehen. Im Bereich Göstritzbach sind zumindest die Nutzungen FS079 und FS080, im Bereich Schwarza zumindest die Nutzungen FS292a oder b sowie FS289 und FS290 oder FS291 in das quantitative und qualitative Beweissicherungsprogramm mit einzubeziehen.

Zum Vorbringen:

von Dr. Lueger: Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Eine konkrete Vorschreibung bestimmter Injektionstechniken ist aus meiner Sicht nicht zweckmäßig, da damit der Fortentwicklung des Standes der Technik Einhalt geboten werden würde.

Gewässerökologie/Fischereiwirtschaft:

Bei projektgemäßer Ausführung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die fach einschlägig relevanten öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter anzunehmen. Soweit die nachstehenden Auflagen eingehalten werden, bestehen auch keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auflagen:

1. Die in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 267/2007) und in der Qualitätszielverordnung Ökologie

(BGBl. II Nr. 99/2010) angegebenen Grenzwerte für den guten Zustand sind einzuhalten.

2. Einleitungen von Wässern müssen in einer Art und Weise erfolgen, dass kein Schwall entsteht (z.B. Drosselung der Einleitungen).
3. Sollten sich im Zuge der Beweissicherungsuntersuchungen oder des ökologischen Monitorings trotz der Umsetzung der zwingend erforderlichen Maßnahmen gemäß den Nebenbestimmungen des ministeriellen Bescheides vom 27. Mai 2011, BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, entgegen den Prognosen deutliche Änderungen im Wasserhaushalt, in der chemischen Zusammensetzung oder den ökologischen Befunden ergeben, ist von der Bewilligungswerberin für jeden der betroffenen Gewässerabschnitte ein Maßnahmenprogramm zur Minderung der Beeinträchtigungen zu erstellen und der Behörde vorzulegen.
4. Die Werte für den guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie sind einzuhalten. Die darin geregelten chemischen Komponenten des ökologischen Zustands enthalten die für Österreich national relevanten Schadstoffe. Die Stoffauswahl wurde im Rahmen einer Studie des Umweltbundesamtes getroffen. Eine chemische Beweissicherung zur Gewährleistung der Einhaltung der Qualitätszielverordnungen muss an jenen Gewässerabschnitten durchgeführt werden, in welche eine Einleitung erfolgt. Entsprechende chemische Beweissicherungsprogramme mit den relevanten zu untersuchenden Parametern müssen ausgearbeitet und mit der gewässerökologische Bauaufsicht abgestimmt werden, wobei bei der Parameter- bzw. Stoffauswahl die Beiziehung des Umweltbundesamtes empfohlen wird.
5. Ebenso müssen bei allen Gewässern, in die Bergwässer eingeleitet werden, kontinuierlich die Wassertemperaturen mittels Temperaturloggern gemessen werden. Entsprechende Monitoringprogramme mit der Verortung der Messstellen und der Überwachungslogistik müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden. Weiters müssen die Maßnahmen, die bei Gefahr eines vollständigen Lebensraumverlustes durch Schüttungsveränderungen bestehen, in einem ausführlichen Ausführungsprojekt dargelegt werden. Die genauen Festlegungen der biologischen Beweissicherungsmaßnahmen (Verortung der Gewässerabschnitte, Dauer und Häufigkeit der Beprobungen) müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet und mit der Behörde abgestimmt und akkordiert werden.

6. Vor Baubeginn ist eine gewässerökologische Bauaufsicht zu bestellen, die in keinem Naheverhältnis zur Konsenswerberin steht und nachweislich folgende Qualifikationen aufzuweisen hat: abgeschlossene Universitätsausbildung in einschlägigen, hierfür in Frage kommenden Fachgebieten, umfangreiches Wissen und Praxis in Bezug auf Gewässerökologie und Wasserbau, allgemein fundiertes ökologisch-naturschutzfachliches Wissen, ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Großbauvorhaben.

Im Zuge der Verhandlung wurden keine Sachfragen zum Thema Gewässerökologie/Fischereiwirtschaft gestellt.

Wasserbautechnik:

Bei projektsgemäßer Ausführung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die facheinschlägig relevanten öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter anzunehmen. Soweit die nachstehenden Auflagen eingehalten werden, bestehen auch keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auflagen:

1. Die Sicherungsmaßnahmen bei den Einlaufbereichen des Göstritz- und des Schinkenbachs sind entsprechend der Regelausführung "Auslaufbauwerk Vorfluter" bis zur Gerinnesohle und darüber hinaus auch auf der gegenüberliegenden Gerinneböschung auszuführen. Die Sicherungsmaßnahmen sind beidseitig auf eine Höhe von 1,0 m über Gerinnesohle und auf eine Länge von 5 m herzustellen. Die Steingröße ist entsprechend den auftretenden Schleppspannungen zu dimensionieren. Die Steinschichtung ist auf 30cm Kiesbett zu lagern, die Fugen sind mit Sand-Kies zu verfüllen.
2. Alle Beeinträchtigungen und Nachteile für den Betrieb der Kraftwerke müssen durch den Abschluss eines Übereinkommens mit dem Wasserberechtigten der WKA Gloggnitz, EVN -Naturkraft, abgegolten werden.
3. Die Anlagen sind dem neuesten Stand der Technik entsprechend und unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN auszuführen. Alle für die Ausführung be-

